



Technische Universität München

TUM · MPA BAU · Abteilung Baustoffe
Franz-Langinger-Straße 10 · 81245 München · Germany

Schuhmacher GmbH
Stahlhandel, Erdungs- und Blitzschutzmaterial
Bruchstück 3
76661 Philippsburg

cbm · Centrum Baustoffe
und Materialprüfung
MPA BAU,
Abteilung Baustoffe

Franz-Langinger-Straße 10
81245 München
Germany

Tel +49.89.289.27066
Fax +49.89.289.27069
www.mae.ed.tum.de/cbm

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr.: P-51-13-0152

Anerkannte Prüfstelle: MPA BAU TU München (BAY01)

FG Bitumen und
Abdichtungen

Datum
29.08.2023

Unsere Zeichen
AF/Fi

Gegenstand: Ein- oder zweiseitig beschichtetes Fugenblech mit der Bezeichnung „SEBflex® ETS Sollbruchelement“ als Abdichtung für Sollrissfugen in wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich gemäß MVV TB, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: s.o.
Ausstellungsdatum: 30.08.2013
verlängert bis: 29.08.2028

Dieses allgemeine
bauaufsichtliche Prüfzeugnis
umfasst 8 Seiten

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des ein- oder zweiseitig beschichteten Fugenbleches mit der Produktbezeichnung „SEBflex® ETS Sollbruchelement“ der Fa. Schuhmacher GmbH, Philippsburg als Abdichtung für Fugen in wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können, gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30.

1.2 Verwendungsbereich

Das ein- oder zweiseitig beschichtete Fugenblech „SEBflex® ETS Sollbruchelement“ darf für die Abdichtung von Sollrissfugen (in Ortbeton und Elementwänden) von Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite bis 1 mm gegen:

- Bodenfeuchte sowie gegen nicht drückendes Wasser,
- zeitweise aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (20 m Eintauchtiefe)

verwendet werden.

Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das ein- oder zweiseitig beschichtete Fugenblech „SEBflex® ETS Sollbruchelement“ weist folgende Produktzusammensetzung auf: Ein Stahlblech ist mit einer schwarz gefärbten Polymerbeschichtung auf Basis thermoplastischen Kautschuks beschichtet. Die geruchlose, selbstklebende Polymerbeschichtung wird von einer abziehbaren Folie geschützt. Zur Erzeugung des Sollbruches sind mittig einseitig oder beidseitig Stahlbleche (in variabler Höhe) aufgeschweißt. Als Zubehör werden vom Hersteller Schlag- und Nageldübel sowie Kreuzklammern angeboten.

2.1.2 Kennwerte

- | | |
|--|------------|
| – Gesamthöhe des Bandes | 150 mm |
| – Dicke des Bleches | 0,6 mm |
| – Dicke der Beschichtung | 0,20 mm |
| – Flächengewicht des Bandes | 730 g/lfm |
| – Winkelhöhe | 100 mm |
| – Winkelbreite | 20 mm |
| – Winkeldicke | 0,6 mm |
| – Winkelflächengewicht | 566 g/lfm |
| – Gesamtgewicht „SEBflex®
ETS Sollbruchelement“ | 1296 g/lfm |

Beschichtung:

¹DAfStb - Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)

– Dichte	
– Nadelpenetration	0,96 g/cm ³
– Flüchtige Bestandteile	125 $\frac{1}{10}$ mm
	0,03%

2.1.3 Eigenschaften

Der Nachweis zur Verwendung des ein- oder zweiseitig beschichteten Fugenbleches „SEBflex® ETS Sollbruchelement“ als Abdichtung von Sollrissfugen in Elementwänden und Ortbeton wurde entsprechend den PG FBB, Teil 1 (Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit, Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte), Stand Juli 2007 mit Prüfbericht Nr. 51-07-0084\003 des MPA BAU der TU München vom 01.09.2008 erbracht und wird mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bescheinigt. Die angewendeten PG FBB, Teil 1, Stand Juli 2007 entsprechen im Wesentlichen den PG FBB, Teil 1, Stand Mai 2020.

Das eingebaute Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (normalentflammbar). Der Nachweis wurde mit Prüfzeugnis Nr. B21349 der Holzforschung München (HFM) vom 08.11.2021 erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das ein- oder zweiseitig beschichtete Fugenblech „SEBflex® ETS Sollbruchelement“ wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die

Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsbestätigung, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten Klasse E nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar)

Einzel verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle bestimmt sich nach DIN 18200 und den Prüfgrundsätzen Fugenabdichtungen, PG FBB, Teil 1, Stand Mai 2020 und hinterlegter Angaben vom Hersteller.

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen oder durch geeignete Prüfungen
- Beschichtung: Dicke, Flächengewicht und Haftzugfestigkeit am Blech
- Blech: Abmessungen (Dicke, Breite), ggf. Oberfläche
- Beschichtung: Dichte

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Überein-

stimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Ausführungsanweisung des Herstellers. Die Ausführungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die Fugenabdichtung müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Das ein- oder zweiseitig beschichtete Fugenblech „SEBflex® ETS Sollbruchelement“ ist mit der Beschichtung zur Wasserseite hin einzubauen.

5 Verarbeitung

Für die Verarbeitung der Fugenabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die Fugenabdichtung müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Es ist nur das vom Hersteller zusammen mit dem ein- oder zweiseitig beschichteten Fugenblech „SEBflex® ETS Sollbruchelement“ gelieferte Zubehör zu verwenden.

Die Verbindung der Stoßstellen – „SEBflex® EB / KB SYSTEM“ in der Bodenplatte und der „SEBflex® ETS Sollbruchelemente“ – erfolgt durch Verklebung, der mit einer selbstklebenden Polymerbeschichtung versehenen Überlappungsstelle. Das „SEBflex® ETS Eck Sollbruchelement“ wird mit der Eckausbildung des „SEBflex® EB / KB SYSTEM“ in der Bodenplatte 5 cm überlappend verbunden und mit Kreuzklammern gesichert.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

(entfällt)

7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bauordnung für das Land Baden-Württemberg in Verbindung mit der MVV TB Lfd. Nr. C 3.30 verlängert.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Registergericht Mannheim, HRB 250705 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

MATERIALPRÜFUNGSAMT FÜR DAS BAUWESEN
ABTEILUNG BAUSTOFFE

Dr.-Ing. Bernd Wallner
Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Chem. Ing. Annette Franke
Stellvertretende Leiterin der Prüfstelle